Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/12 Ra 2021/06/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z2
VwGVG 2014 §38

Rechtssatz

Die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift in einem Straferkenntnis hat präzise unter Angabe der Fundstelle jener Novelle zu erfolgen, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhielt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060046.L01

Im RIS seit

11.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at